

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Blaues Ländchen-Loreley

Vom 23. April 2025

Der Gesamtkirchenvorstand der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Loreley hat im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Evangelischen Kirchengemeinden Bornich, Kaub, Marienfels, Miehlen, Nastätten, Nochern-St. Goarshausen, Oberwallmenach, Ruppertshofen-Gemmerich, Weisel-Dörscheid, Welterod aufgrund von § 44 des Regionalgesetzes die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Blaues Ländchen-Loreley“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach Abschnitt 5 des Regionalgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Gesamtkirchengemeinde hat ihren Sitz in Nastätten.
- (4) Die Evangelische Kirchengemeinde Bornich, die Evangelische Kirchengemeinde Kaub, die Evangelische Kirchengemeinde Marienfels, die Evangelische Kirchengemeinde Miehlen, die Evangelische Kirchengemeinde Nastätten, die Evangelische Kirchengemeinde Niederwallmenach, die Evangelische Kirchengemeinde Nochern-St. Goarshausen, die Evangelische Kirchengemeinde Oberwallmenach, die Evangelische Kirchengemeinde Patersberg, die Evangelische Kirchengemeinde Reichenberg, die Evangelische Kirchengemeinde Reitzenhain, die Evangelische Kirchengemeinde Ruppertshofen-Gemmerich, die Evangelische Kirchengemeinde Weisel-Dörscheid und die Evangelische Kirchengemeinde Welterod sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Sie sind rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinden fort.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde nimmt alle Aufgaben der beteiligten Ortskirchengemeinden wahr. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden der EKHN gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Gemeindemitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Gemeindemitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Es wird ein gemeinsames Gemeindemitgliederverzeichnis geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.

(4) Für die Gesamtkirchengemeinde und die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.

(5) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet.

(6) In Gesamtkirchengemeinden wird grundsätzlich das Siegel der Gesamtkirchengemeinde

verwendet. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.

(7) Die Gesamtkirchengemeinde verwaltet das Vermögen der Ortskirchengemeinden in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Vorliegende Zweckbindungen der Erträge für Zwecke einzelner Ortskirchengemeinden bleiben unberührt.

§ 3

Gesamtkirchenvorstand

(1) Die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder wird vom Gesamtkirchenvorstand gemäß § 7 der Kirchengemeindewahlordnung festgelegt.

(2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

(3) Die Wahl des Gesamtkirchenvorstandes erfolgt in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindewahlordnung.

§ 4

Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinden

(1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden.

(2) Erklärungen des Gesamtkirchenvorstandes werden durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Gesamtkirchengemeinde oder die Ortskirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, unter denen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) In der Dekanatssynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindemitglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.

§ 5

Ausschüsse

(1) Der Gesamtkirchenvorstand soll für Ortskirchengemeinden Ortsausschüsse bilden. Einem Ortsausschuss gehört mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstandes an, das Mitglied der Ortskirchengemeinde ist, sowie weitere Gemeindemitglieder, die vom Gesamtkirchenvorstand berufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Gesamtkirchenvorstand bildet folgende Fachausschüsse, denen jeweils mindestens ein Kirchenvorstandsmitglied angehören muss: Finanzausschuss, Bauausschuss.

(3) Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Ausschüsse einrichten.

§ 6

Haushalt und Vermögen

(1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen.

(2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden.

(3) Finanzmittel können Zweckbindungen zugunsten derjenigen Ortskirchengemeinde enthalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat.

(4) Es wird festgestellt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Miehlen, die Evangelische Kirchengemeinde Nastätten, die Evangelische Kirchengemeinde Weisel-Dörscheid und die Evangelische Kirchengemeinde Welterod Mitglied der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der EKHN sind. Zwingende Regelungen bei der Vermögensverwaltung oder Erlösverwendung und aufgrund dieser Zweckbindung bleiben unberührt.

§ 7

Kollekten, Spenden und Sammlungen

(1) Vorhandene Mittel aus Kollekten, Spenden und Sammlungen werden mit ihrer Zweckbestimmung in dem den einzelnen Ortskirchengemeinden zugeordneten Vermögen dargestellt. Der Gesamtkirchenvorstand kann Mittel zusammenführen, soweit der Spenderwille nicht entgegensteht.

(2) Kollekten und Spenden können in begründeten Fällen auf einzelne Ortskirchengemeinden bezogen gesammelt werden.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde hat eine Kollektenbeauftragte oder einen Kollektenbeauftragten.

§ 8

Satzungsänderungen

Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 9

Aufhebung, Ausgliederung

(1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.

(2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, Einrichtungen und Arbeitsverhältnisse, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen grundsätzlich entsprechend den Gemeindemitgliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.

(3) Bei der Ausgliederung einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Die bisherigen Kirchenvorstände entsenden bis zum 1. September 2027 jeweils bis zu vier ihrer Mitglieder in den bestehenden Gesamtkirchenvorstand.

(2) Alle bisherigen gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitglieder, die nicht in den Gesamtkirchenvorstand entsandt wurden, gehören bis zum 1. September 2027 dem Ortsausschuss ihrer Ortskirchengemeinde an.

(3) Die von den Ortskirchengemeinden gewählten Mitglieder der Dekanatssynode bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt. Eine Nachwahl erfolgt erst, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Synodalen unterschritten wird.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Loreley vom 25. Juni 2020 (ABl. 2020 S. 235), geändert am 10. Februar 2021 (ABl. 2021 S. 101), außer Kraft.